

4. Die Kommission habe dadurch gegen die Art. 101 AEUV und 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates verstoßen, dass sie eine gesamtschuldnerische Haftung der Huhtamaki Oyj als Konzernobergesellschaft und damit als mittelbare Muttergesellschaft für ihre ehemaligen mittelbaren Tochtergesellschaften festgestellt habe, die beteiligt gewesen seien (i) an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Frankreich vom 3. September 2004 bis 24. November 2005 und (ii) an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Spanien und Portugal (zusammen: „Süd-West-Europa“) vom 7. Dezember 2000 bis 18. Januar 2005. Die Huhtamaki Oyj habe während der fraglichen Zeiträume keinen bestimmenden Einfluss auf die Huhtamaki France SA oder die Huhtamaki Embalagens Portugal SA ausgeübt.

Klage, eingereicht am 11. September 2015 — Coveris Rigid (Auneau) France/Kommission

(Rechtssache T-531/15)

(2015/C 406/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Coveris Rigid (Auneau) France (Auneau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Meyer-Lindemann und C. Graf York von Wartenburg sowie Rechtsanwältin L. Titze)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 5 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerin dadurch gegen Art. 101 AEUV verstoßen habe, dass sie während des in Art. 1 Abs. 5 Buchst. d des Beschlusses der Kommission angegebenen Zeitraums an einer aus mehreren einzelnen Zuwiderhandlungen bestehenden einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Frankreich beteiligt gewesen sei, und
- Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin gegen die Klägerin eine Geldbuße in Höhe von 4 756 000 Euro festgesetzt wird, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe zu Unrecht den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit angewandt, als sie Coveris für eine Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Verpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Frankreich haftbar gemacht habe. Die außergewöhnlichen Umstände des Falles rechtfertigten einen ganzheitlichen Ansatz im Hinblick auf die beiden Teile der Übernahme der ONO Packaging durch deren Management („Management-Buy-Out“) oder, hilfsweise, die Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Kontinuität in Bezug auf die Übertragung der Aktiva („Asset Deal“), die Teil dieser Übernahme sei. Aufgrund dessen könne Coveris nicht für die behauptete Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden.

2. Die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, dass sie hinsichtlich der Übernahme der ONO Packaging durch deren Management zwischen dem Anteil des Asset Deals und dem Anteil der Übertragung der Gesellschaftsanteile („Share Deal“) unterschieden und damit bei der Zurechnung der Haftung für die behaupteten Zuwiderhandlungen, die von ein und demselben, vom Management-Buy-Out unberührt gebliebenen Unternehmen begangen worden seien, die Haftung zwischen verschiedenen Unternehmen angehörenden juristischen Personen (d. h. Coveris und der ONO Packaging Portugal SA) aufgeteilt habe.

Klage, eingereicht am 19. September 2015 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-542/15)

(2015/C 406/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Bonhage und F. Quast)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C(2015) 4979 final vom 14. Juli 2015 über die Aussetzung eines Teils der Zwischenzahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds für Ausgaben in den Programmen Transport, Mittelungarn, Westpannonien, Südliche Große Tiefebene, Mitteltransdanubien, Nordungarn, Nördliche Große Tiefebene und Südtransdanubien — CCI 2007HU161PO007, CCI 2007HU161PO003, CCI 2007HU161PO004, CCI 2007HU161PO005, CCI 2007HU161PO006, CCI 2007HU161PO009, CCI 2007HU161PO011, CCI 2007HU161-PO001 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Nichtvereinbarkeit des Beschlusses C(2015) 4979 final über die Aussetzung eines Teils der Zwischenzahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds mit der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25):
 - der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 92 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, da die betreffenden Ausgaben nicht mit einer schwer wiegenden Unregelmäßigkeit in Zusammenhang stünden;
 - des Weiteren hätten die ungarischen Behörden die operationellen Programme im Einklang mit EU-Recht umgesetzt. Die Begünstigten hätten die Bau- und Dienstleistungsaufträge für die Umsetzung der Programme im Einklang mit der Richtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge 2004/18/EG vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) vergeben;
 - schließlich sei die Verfügbarkeit einer Asphaltmischanlage in bestimmter höchstzulässiger Entfernung vom Ausführungsort bei Einreichung des Angebots ein angemessenes Kriterium der technischen Eignung bei der Vergabe von Straßenbauarbeiten.